



SATZUNG

„Queeres Netzwerk Neuruppin e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Queeres Netzwerk Neuruppin e.V.“ und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Er hat seinen Sitz in Neuruppin. Eingetragen wird der Verein im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuruppin.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Kunst und Kultur, die Förderung der Erziehung, Volk- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowohl die Hilfe für Opfer von Straftaten, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, die Förderung der internationalen Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnützigen, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Als Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen:

1. die Durchführung von queeren Veranstaltungen
2. Workshops zu diversitätsaffinen Themen
3. Informations- und Aufklärungsveranstaltungen
4. Filmvorführungen
5. Unterrichtsmodule
6. Betreiben einer Beratungsstelle für queere Menschen und ihre Angehörigen
7. Vorurteile gegenüber queeren Personen abzubauen und für Toleranz und Akzeptanz zu werben

(2) Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Erträge aus Veranstaltungen
3. Geschenke, Vermächtnisse, öffentliche Förderungen und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die durch schriftlichen Antrag um Aufnahme ersucht.

(2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt entweder durch die Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand. Im zweiten Fall muss die Aufnahme von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Beginn des Kalenderjahres, in welchem der Aufnahmebeschluss erfolgte.

(4) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten sowie an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen oder sich gem. § 9 Abs. 4 bei diesen durch ein anderes Mitglied vertreten zulassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

(2) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt wird sofort wirksam.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss ist möglich. Das Ausschlussverfahren regelt § 7.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden oder Beiträgen ist ausgeschlossen.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft kann der Verein auf die Nachforderung rückständiger Mitgliedsbeiträge verzichten.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist von mindestens zwei Mitgliedern an den Vorstand zu stellen.

(2) Der Vorstand beruft zur Entscheidung über den Ausschlussantrag die Mitgliederversammlung ein.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Antrag auf offene Abstimmung ist zulässig. Der/Die Betroffene sowie die Antragsteller:innen haben dabei kein Stimmrecht.

(4) Der Ausschluss ist sofort wirksam.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die ständigen Arbeitsgruppen und ihre Sprecher bzw. Sprecherinnen;
5. die Schlichtungskommission.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Ausnahmen regelt § 7 (3).

(2) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, wenigstens aber einmal pro Jahr, vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von drei Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch bevollmächtigte Mitglieder vertreten sind. Ein Mitglied wird als von einem anderen Mitglied bevollmächtigt anerkannt, wenn eine schriftliche Vollmacht des Vollmachtgebers bzw. der Vollmachtgeberin vorliegt. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(5) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet, sofern die Versammlung es nicht anders beschließt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem/einer der beiden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer:in zu unterzeichnen und das an die Mitglieder zu versenden ist. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 14 Tagen vorzubringen. Über die Einsprüche gegen das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu befinden.

§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen).
- (2) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen).
- (3) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds (2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen).
- (4) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des erweiterten Vorstands, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer:innen und Erteilung der Entlastung (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen).

- (5) Beschlussfassung über die Einrichtung oder Auflösung von ständigen Arbeitsgruppen (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen).
- (6) Beschlussfassung über Schwerpunktsetzungen in Bezug auf die in § 2 festgelegten Vereinsziele (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen).
- (7) Wahl des (erweiterten) Vorstands (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen).
- (8) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer:innen auf die Dauer eines Jahres (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Die Kassenprüfer:innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
- (9) Wahl der Sprecher:innen der ständigen Arbeitsgruppen (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen).
- (10) Beschlussfassung über den Haushaltsplan (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen).
- (11) Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen).
- (12) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen).
- (13) In allen personellen Angelegenheiten erfolgt die Abstimmung geheim. Ein Antrag auf offene Abstimmung ist zulässig. Wird bei der Wahl der Mitglieder des (erweiterten) Vorstands und der Kassenprüfer:innen die notwendige Mehrheit nicht erreicht, so ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

§ 11 Vorstand des Vereins

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. und 2. Vorsitzende/n vertreten. Jede/Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.
- (2) Der/Die 1. und 2. Vorsitzende führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihnen obliegt die Verantwortung für das Vereinsvermögen und für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Sie haben sich untereinander formlos abzustimmen.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Das jeweilige Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

§ 12 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer:in
 - d) dem/der Kassenwart:in
 - e) je einem/einer Sprecher:in jeder ständigen Arbeitsgruppe.
- (2) Die Aufgaben des erweiterten Vorstands sind
 - a) die Regelung der Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und den Sprecher:innen der ständigen Arbeitsgruppen,
 - b) die Beschlussfassung über konkrete Projekte unter Berücksichtigung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze sowie
 - c) die Organisation dieser Vorhaben.

(3) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die durch eine/einen der Vorsitzenden einberufen werden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens eine/einer der beiden Vorsitzenden und wenigstens zwei weitere Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen vierzehn Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder des erweiterten Vorstands beschlussfähig. In der Einladung zur weiteren Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(4) Der erweiterte Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussfassungen sind abwesende Mitglieder des erweiterten Vorstands berechtigt, ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf anwesende Mitglieder zu übertragen.

§ 13 Ständige Arbeitsgruppen

(1) Für die Bearbeitungen gut abgrenzbarer Aufgaben können auf Beschluss der Mitgliederversammlung ständige Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

(2) Eine ständige Arbeitsgruppe wird von einer bzw. einem Sprecher:in geleitet. Die Sprecher:innen der Arbeitsgruppen sind Mitglieder des erweiterten Vorstands. Sie sind zur außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt, soweit es sich um Angelegenheiten ihrer Arbeitsgruppe handelt.

(3) Sofern ein/eine Sprecher:in einer Arbeitsgruppe zum Mitglied des Vorstands, zum/zur Schriftführer:in oder Kassier:in gewählt wird, überträgt er/sie im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe sein/ihr Stimmrecht in der Vorstandsgruppe an eine/einen Vertreter:in.

(4) Die Sprecher:innen der ständigen Arbeitsgruppen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

(5) Die Sprecher:innen der ständigen Arbeitsgruppen sind verpflichtet, eigenständig geplante Projekte dem Vorstand vorzustellen und sie sind diesem rechenschaftspflichtig.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.

(2) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn seine Mitgliederzahl die Zahl fünf unterschreitet.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowohl die Hilfe für Opfer von Straftaten, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden

Die Satzung wurde am 08.02.2024 errichtet und zuletzt am 23. Juli 2025 geändert.

Gezeichnet von den Gründungsmitgliedern:

Marleen Vock, Alexander Stojanovic, Babett Jungblut, Lars Allolio-Näcke, Catharina Peckermann, Oliver Allolio, Markus Günther